

Beilage Stellungnahme zum Weisungsentwurf Anforderungen an Anlagestiftungen

Weisungsziffern	Bemerkung KGAST	PF	Empfehlung KGAST
Ingress	U.E. stützt sich die Weisung (wie auch andere Weisungen betreffend die Anlagestiftungen) auf eine falsche Referenz. Lit. a ist die Grundlage für die Weisungskompetenz an die regionalen/kantonalen Aufsichtsbehörden und nicht für direkt beaufsichtigte Institute.	RG	Weisungen betreffend Anlagestiftungen sollten gestützt auf BVG Art. 64a Abs. 1 lit. c erlassen werden.
2. Anforderungen an Anlagestiftungen 2.1 Organisation	Der Titel der Weisung „Anforderungen an Anlagestiftungen“ wurde früher vom BSV benutzt und beschrieb die vom BSV gewünschten Anforderungen. Dieses Dokument war jedoch nicht rechtsverbindlich und eine nicht veröffentlichte, schriftliche Niederlegung der Praxis des BSV. Vorgaben zur Organisation bestehen bereits im BVG und in der ASV. Innerhalb dieses Rahmens besteht die Organisationsfreiheit. Darüber hinaus gehende Anforderungen braucht es nicht. Bei Gründungen und bei komplexen Strukturen sind jedoch weitergehende Dokumente zur Organisation legitim.	RG GT	Wir empfehlen, die Namensgebung zu ändern, um sich vom umfangreichen, früheren BSV Dokument mit gleichem Namen zu differenzieren. Textvorschlag: „Die Aufsicht kann in komplexen Fällen eine ergänzende Dokumentation der Organisation in Form eines Organigramms einfordern.“
2.2 Infrastruktur	Die Übertragung von Aufgaben ist schon in der ASV Art. 7 geregelt. In Verbindung mit anderen gesetzlichen Grundlagen (BVV 2 Art. 48f ff., Datenschutzgesetz und OR) genügt die bestehende Regelung. Eine Rechtsgrundlage für weitergehende Anforderungen besteht nicht. Vorgaben, wie die vorgeschlagenen, greifen zudem in die Organisationsfreiheit ein. Auch ist es unklar, warum gerade Regelungen zur IT so stark hervorgehoben werden.	RG PK	Ziffer streichen.
2.3 Verträge	Die Anforderungen an Verträge sind schon genügend in den Verordnungen geregelt (ASV Art. 7 f. und BVV 2 Art. 48f ff.). Eine Befristung der Verträge auf fünf Jahre muss deshalb nicht zusätzlich in den Regularien festgeschrieben werden. Bei dieser Ziffer erfolgen zwei Verweise, was die Komplexität unnötig erhöht. Zudem wird neu festgehalten, dass die Vorgaben reglementarisch festgehalten werden müssen. Auch ein Festhalten im Regelwerk einer Anlagestiftung (Organisationsreglement, interne Weisungen etc.) verstärkt die Einhaltung der bereits bestehenden Vorschriften nicht. Die Vorgabe wird dadurch nicht klarer und trägt auch nicht zum besseren Verständnis bei. Es handelt sich inhaltlich nur um einen unechten	RG GT	Ziffer streichen.

Weisungsziffern	Bemerkung KGAST	PF	Empfehlung KGAST
	<p>Verweis. Zudem ist eine Weisungsvorgabe, die bestehenden Verordnungsvorschriften im Regelwerk aufzunehmen, ein Eingriff in die Organisationsfreiheit und nur schon deshalb abzulehnen.</p> <p>Im ersten Satz der Ziff. 2.3 wird auf BVV 2 Art. 48h Abs. 2 verwiesen, im zweiten Satz auf das Rundschreiben der Finma. Der erste Verweis ist – wie oben beschrieben – ein unechter Verweis und deshalb ist darauf zu verzichten. Der zweite Verweis ist u.E. auch noch falsch. Gemäss Weisungsentwurf müssen Vermögensverwaltungsverträge Ziff. III Buchstabe A des Finma-RS erfüllen. Gemäss lit. a) ist zusätzlich ein Risikoprofil unter Berücksichtigung der Erfahrung und Kenntnisse der Kunden zu erstellen, das Risikobereitschaft und Risikofähigkeit festhält. Die Bestimmung ist ausgelegt auf die Branchenorganisation, die Vermögen für Kunden verwaltet, insbesondere auf Retailkunden. Eine Anwendung dieser Bestimmung ist für Kunden von Anlagestiftungen nicht sinnvoll, da die Pensionskassen als Institutionelle Kunden nicht den gleichen Anlegerschutz benötigen. Es wäre auch unzweckmässig, zusammen mit der investierenden Pensionskasse ein Risikoprofil zu erstellen, das die Risikobereitschaft und die Risikofähigkeit festhält, zumal jede Pensionskasse ihre Anlagestrategie bereits definiert hat. Insofern müsste lit. a) des Finma-Rundschreibens aus dem Anwendungsbereich gestrichen werden.</p> <p>Des Weiteren wird die im Rundschreiben geforderte Schriftlichkeit auch schon von ASV Art. 7 Abs. 2 lit. b) abgedeckt.</p> <p>Aus erwähnten Gründen müsste nur Ziff. III Bst. A lit. c) des Finma-Rundschreibens als anwendbar erklärt werden.</p> <p>Hinweis I: Bei Änderungen im Finma-Rundschreiben hätte die OAK keinen direkten Einfluss auf die Regelung (höchstens indirekt, indem die Weisung angepasst würde). U.E. wäre es jedoch sinnvoll, die Hoheit über solche Regelung selber wahr zu nehmen.</p> <p>Doch unabhängig von dem Gesagten, fehlt für einen Verweis auf das Finma-Rundschreiben die rechtliche Grundlage.</p> <p>Hinweis II: Gewisse Anlagestiftungen legen Tranchen (insbesondere bei Privat Equity) für 6 bis 8 Jahre oder länger auf. Ein Wechsel des Vermögensverwalters in dieser Zeit wäre kontraproduktiv. Es liegt zudem im ureigenen Interesse jeder Anlagestiftung, den Fokus auf adäquate Auflösungsmodalitäten zu richten (und nicht auf die Vertragsdauer). Bei der Vertragsgestaltung kommt zudem BVG Art. 51b Abs. 2 betreffend Sorgfaltspflicht zur Anwendung.</p>		

Weisungsziffern	Bemerkung KGAST	PF	Empfehlung KGAST
2.4 Funktionentrennung, Abläufe und Aufgaben	<p>Gemäss ASV Art. 6 und 7 wird keine Trennung von Stiftungsrat und Geschäftsführung verlangt. Der Stiftungsrat kann danach die Aufgaben übertragen und somit die Geschäfte delegieren, muss aber nicht.</p> <p>Auch gemäss Erläuterungen zu ASV Art. 15 wird die Geschäftsführung durch den Stiftungsrat und allfällige Delegationsträger wahrgenommen. Auch danach kann die Geschäftsführung beim Stiftungsrat verbleiben.</p> <p>Die vorgesehene Regelung widerspricht somit den rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Im Übrigen genügen die Verordnungsbestimmungen.</p>	RG	Ziffer streichen.
2.5 Risikopolitik und Risikomanagement	<p>Ein Risk Management ist zwar state of the art, aber ein solches wird weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe von den Anlagestiftungen verlangt.</p> <p>Gemäss ASV Art. 15 muss die Regelung zur Detailorganisation den Verhältnissen der Stiftung angemessen sein. ASV Art. 7 Abs. 3 verlangt zudem, dass der Stiftungsrat für die ausreichende Kontrolle der mit Aufgaben betrauten Personen achten muss und auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane achtet. Wie er dies tut, ist ihm vorbehalten.</p> <p>Diese bestehenden Vorgaben genügen.</p>	RG	Ziffer streichen.
2.6 Internes Kontrollsystem	<p>Gemäss ASV hat der Stiftungsrat die Pflicht, für eine ausreichende Kontrolle (und Unabhängigkeit der Kontrollorgane) zu sorgen. Zudem hat er nach ASV Art. 6 Abs. 2 für eine angemessene Betriebsorganisation zu sorgen.</p> <p>Diese Bestimmungen genügen. Weitergehende Anforderungen hinsichtlich eines internen Kontrollsystems haben keine rechtliche Grundlage. Ein System geht sehr viel weiter, als eine adäquate Kontrolle gemäss ASV Art. 7 Abs. 3. Kleinere, einfach aufgesetzte AST benötigen auch kein solches System. Es muss dem Stiftungsrat überlassen werden, was in Rahmen seiner Stiftung „angemessen“ ist. Die Aufsicht hat die Kompetenzen des Stiftungsrates zu respektieren und darf hier nicht unnötig in dessen Kompetenzen eingreifen. Zudem muss die Revisionsstelle nach BVV 2 und ASV ein Testat über die interne Kontrolle nicht über ein internes Kontrollsystem abgeben. Die Anforderungen an ein IKS sind im Prüfungsstandard 890 geregelt. Eine Prüfung eines Kontrollsystems würde zu mehr Prüfungsaufwand und folglich auch zu höheren Kosten führen.</p> <p>Unklar ist zudem auch, warum von Anlagestiftung hinsichtlich der internen Kontrolle mehr verlangt werden soll als von Pensionskassen.</p>	DIF RG K PK	Ziffer streichen.

Weisungsziffern	Bemerkung KGAST	PF	Empfehlung KGAST
<p>2.7 Verantwortliche Person 2.7.1 Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Der Personenkreis ist schon im BVG geregelt (Personen, die mit der <i>Geschäftsführung</i>, der <i>Verwaltung</i> oder der <i>Vermögensverwaltung</i> betraut sind). Der Mehrwert der exemplarischen Aufzählung ist fraglich. Die Regelung zur Verantwortlichkeit, Befähigung, Loyalität, Interessenskonflikte, Eigengeschäfte, Abgabe von Vermögensvorteilen und Offenlegung ist bereits aufgrund der BVG, ASV und BVV 2 Normen und Verweise komplex. Über das Bestehende hinausgehende Regelungen in einer Weisung mit zusätzlich erklärenden Beispielen (bei denen auch eine Rechtsfolge droht bei Nichteinhaltung – siehe Ziff. 5.4 letzte zwei Absätze) macht die Vorgaben vollends unpraktikabel.</p> <p>Die vorgesehene Regelung ist überdies unklar betreffend Abgrenzung bei Konstellationen mit juristischen Personen, welche die Verwaltung, Vermögensverwaltung und Geschäftsführung weiter delegieren.</p> <p>Wie weit soll der Personenkreis ausgeweitet werden? „An der Umsetzung in verantwortlicher Position mitwirken“ geht zu weit.</p> <p>Hinweise: Ob es bei einzelnen Anlagestiftungen eine Geschäftsführung oder Ausschüsse/Komitees gibt, liegt im Kompetenzbereich der Anlagestiftung selber, konkret beim Stiftungsrat (Organisationsfreiheit). Es fehlt die rechtliche Grundlage dafür, den Stiftungsrat in seinen Kompetenzen zusätzlich einzuschränken. Zumal er am besten beurteilen kann, wo und in welchem Umfang was zu regeln ist. Zudem wird „Ausschuss“ im vorliegenden Weisungsentwurf falsch benutzt. Ein Ausschuss ist Teil des Ganzen (im Stiftungsratsausschuss sind folglich nur Stiftungsräte aber keine weiteren Externen dabei). Ein Komitee hingegen ist in der Zusammensetzung frei. Zudem bleibt im Weisungsentwurf unberücksichtigt, dass nicht alle Ausschüsse/Komitees die gleichen Aufgaben und Kompetenzen haben. So kann ein Anlagekomitee auch nur mit der Performanceüberwachung oder dem Entscheid, wer als Portfolio Manager eingesetzt werden soll, beauftragt sein (keine Investitions- oder Devestitionsentscheidungen). Aufgrund der Vielfältigkeit der Ausgestaltung von Anlagestiftungen ist es sehr schwierig, die vorgesehenen Anforderungen generell abstrakt zu regeln. Es gibt zwar nicht viele, jedoch sehr viele unterschiedliche / heterogene Anlagestiftungen. Eine Regelung auf einer höheren Regelungsstufe ist deshalb zweckmässiger, als alle Strukturen in einer tieferen Regelungsstufe abzubilden. Es ist zudem nicht nachzuvollziehen, woher die Rechtfertigung stammt, die Kompetenzen des Stiftungsrates mittels weitergehenden Weisungsvorgaben zu beschneiden.</p> <p>Generell greift diese Forderung zu weit in die Kompetenz der Anlagestiftung ein. Die bestehenden Vorgaben aus BVG, ASV und BVV 2 genügen.</p>	<p>RG JP GT K</p>	<p>Ziff. 2.7 überarbeiten, einfacher, weniger weit und generell für Gremien aller Art formulieren wie zum Beispiel: „Die einzelnen Mitglieder der Gremien müssen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen auf die Art und Weise verfügen, dass das entsprechende Gremium als Ganzes jede der ihm zugewiesenen Arbeiten erfüllen kann“.</p> <p>Unterziffern zu 2.7 streichen.</p>

Weisungsziffern	Bemerkung KGAST	PF	Empfehlung KGAST
2.7.2 Fachliche Anforderungen	<p>Aufgrund der Bemerkungen zu Ziff. 2.7.1 ergibt sich, dass auch die fachlichen Anforderungen nur für die nach BVG, BVV 2 und ASV umschriebenen Personenkreise gelten sollten. Die Unterteilung in einzelne Personengruppen ist nicht nötig und aufgrund der unterschiedlichen Strukturen bei unterschiedlichen Anlagestiftungen auch nicht zweckmässig.</p> <p>Die Bestimmung zur praktischen Erfahrung hat keine genügende rechtliche Grundlage und ist ein zu starker Eingriff in die Organisationsfreiheit. Zudem berücksichtigt eine solche Voraussetzung zu wenig den Einzelfall. Bei neuen Anlagekomitees ist es oft nicht möglich, die verlangten fünf Jahre mitzubringen. Die vorgeschlagene Regelung im Weisungsentwurf ist auch deshalb nicht praktikabel. Auch wollen wir in Erinnerung rufen, dass Anlegervertreter in den Komitees vertreten sein sollen. Mit einer Regelung wie der vorgesehenen würde dieses Ziel stark in Frage gestellt. Zudem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass bei Pensionskassen keine solche Regelung besteht.</p>	RG	Ziffer streichen (gem. KGAST Vorschlag ist diese Anforderung schon unter 2.7 geregelt – siehe oben).
2.7.3 Prüfung der Anforderungen an die verantwortlichen Personen	<p>Gem. BVV 2 Art. 48g besteht schon eine ähnliche Prüfregelung für die Integrität und Loyalität (Offenlegung Interessensverbindung und Abgabe von Vermögensvorteilen). Gem. BVG Art. 51b Abs. 1 müssen die Personen auch „Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit“ bieten. Eine Voraussetzung dabei ist, dass diese Personen auch eine entsprechende fachliche und persönliche Qualifikation mitbringen. Die bestehenden Regelungen genügen deshalb.</p> <p>Die im Weisungsentwurf vorgesehene Regelung ist zudem sehr komplex, da Quellen nicht nur in Gesetz und Verordnungen konsultiert werden müssen, sondern auch leicht abweichende Regelungen in der Weisung sowie in den Erläuterungen. Aber selbst nach Konsultation der Erläuterungen bleiben gewisse Fragen noch offen.</p> <p>Die Regelung ist auch prozessual zu komplex. Es empfiehlt sich, zur Vermeidung unnötiger Umtriebe, eine vertiefte Prüfung nur bei Vorliegen wesentlicher Gründe (z.B. hohe Anzahl Wechsel, Risikoeinschätzung der OAK BV) durchzuführen.</p> <p>Im Weisungsentwurf wird auf ein spezielles Formular für Meldungen zum personellen Wechsel hingewiesen. Dieses Formular wurde jedoch nicht publiziert. Um eine Antwort auf eine Regelung zum personellen Wechsel geben zu können, hätte auch dieses Formular veröffentlicht werden sollen.</p>	RG GT K	Ziffer streichen (gem. KGAST Vorschlag ist diese Anforderung schon unter 2.7 geregelt – siehe oben).
Ziff. 2.7.3 Massnahmen der OAK	Hier bedarf es einer rechtlichen Grundlage, die bei BVG Art. 62a lit. f gegeben ist. Anderslautende Regelungen in der Weisung rechtfertigen sich nicht.	RG GT	Regelung streichen.

Weisungsziffern	Bemerkung KGAST	PF	Empfehlung KGAST
2.7.4 Festlegung der Anforderungen an den Stiftungsrat	Vorgaben dazu bestehen in ASV Art. 5. Für darüber hinaus gehende Bestimmungen fehlt die rechtliche Grundlage, obwohl die meisten Anlagestiftungen Vorgaben in einem Organisationsreglement und/oder Weisungen und/oder Anforderungsprofilen bereits umgesetzt haben und diese Anforderung bereits erfüllen. Auch hier greift der Weisungsentwurf zu sehr in die Organisationsfreiheit der Anlagestiftungen ein.	RG PK	Ziffer streichen.
2.7.5 Übertragung von Aufgaben	Gleiche Kommentare wie unter Ziff. 2.7.4 (Unterschied: bestehende Regelung in ASV Art. 7 / BVG Art. 51b). Zudem gilt das Prinzip der <i>drei curae</i> schon grundsätzlich und muss nicht im Weisungstext wiederholt werden.	RG PK	Ziffer streichen.
2.7.6 Vermeidung von Interessenkonflikten	<p>Vorgaben dazu bestehen bereits im BVG Art. 51b und 51c, ASV Art. 8 und insbesondere bei BVV 2 48h ff.</p> <p>Die vorgesehene Weisungsbestimmung geht hinsichtlich der Interessensverbindung weiter als die Regelung bei BVV 2 Art. 48I (danach müssen Interessensverbindungen jährlich offengelegt werden). Eine darüber hinaus gehende Regelung hat keine rechtliche Grundlage.</p> <p>Die Regelung betreffend Interessenskonflikte erreicht hier einen Komplexitätsgrad, der nicht mehr gemanagt werden kann. Neben den Bestimmungen aus Gesetz und Verordnung müssen neben den Weisungstexten auch die Erläuterungen (die äusserst kompliziert beschrieben werden anhand von Beispielen, die dann aber wieder generell gelten sollen) eingehalten werden. Selbst in den Erläuterungen werden weitere Pflichten die Rechtsfolge bei deren Nicht-Einhaltung umschrieben (Ziff. 5.4 zu Ziff. 2.7.6). So sollten gem. Erläuterungen die Vorgaben a) bis c) beachtet werden (sie müssen also nicht). Doch Massnahmen werden bei Nicht-Einhaltung gleich im darauf folgenden Abschnitt festgehalten. Abgesehen davon, dass es für diese Vorgaben keine rechtliche Grundlage gibt, sind sie auch in sich widersprüchlich.</p> <p>Eine Umsetzung dieser Bestimmung und die Rechtsfolge bei Nicht-Einhaltung wären zudem weitere Kostentreiber.</p> <p>Die bestehenden Vorschriften und Massnahmen reichen.</p> <p>Hinweis: Dabei darf auch nicht vergessen gehen, dass die Revisionsstelle und der Stiftungsrat ebenfalls Verantwortung tragen und Handlungsspielraum haben. Falls Interessenskonflikte bestehen, die nicht genügend gemanagt werden, muss die</p>	DIF RG GT PK JP K	Ziffer streichen.

Weisungsziffern	Bemerkung KGAST	PF	Empfehlung KGAST
	Revisionsstelle handeln (Stiftungsrat informieren, im Revisionsbericht erwähnen oder den Bericht verweigern).		
2.8 Buchführung und Rechnungslegung	Gegenüber den Verordnungsbestimmungen ergibt sich kein Mehrwert. Auf reine, unechte Verweise sollte – wie im ersten Teil unserer Stellungnahme unter <i>Gesetzgebungstechnisch (GT)</i> beschrieben – verzichtet werden.	GT	Ziffer streichen.
2.9 Befolgung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen und Mitteilungen der OAK BV	Gegenüber den Verordnungsbestimmungen ergibt sich kein Mehrwert. Auf reine, unechte Verweise sollte – wie im ersten Teil unserer Stellungnahme unter <i>Gesetzgebungstechnisch (GT)</i> beschrieben – verzichtet werden. Die Aufsichtsmittel sind bei ASV Art. 10 Abs. 5 sowie BVG Art. 62a i.V.m. BG Art. 52a ff. bereits geregelt.	RG GT	Ziffer streichen.
3. Verfahren zur Gründung von Anlagestiftungen Unterziffern 3.1 bis 3.5	Die Angaben unter Ziff. 3 sind lediglich Prozessbeschreibungen bei den Gründungstätigkeiten (gemäss Titel handelt es sich lediglich um das „Verfahren“). Eine vertiefte Prüfung der Gründungsvoraussetzungen und eine Konkretisierungen von Vorgaben sind insofern sinnvoll, als dass bei neu zu gründenden Anlagestiftungen viele Abläufe noch nicht festgehalten sind und auch noch nicht operativ spielen. Um so mehr ist zu unterscheiden, ob Angaben zu Prozessen, Abläufen, Organisation und Regelwerk von neu zu gründenden Anlagestiftungen verlangt werden oder von bereits operativ tätigen. Das Institut eines „Gründungsprüfers“ wird bei Ziff. 3.2 i.V.m. Ziff. 5.7 neu eingeführt. Dafür fehlt jedoch die rechtliche Grundlage. Es ist folglich abzulehnen und die designierte, ordentliche Revisionsstelle mit der Prüfung zu beauftragen. U.E. sollten die Vorgaben, wie sie unter Punkt 3 des Weisungsentwurfs festgehalten sind, in einer separaten Mitteilung oder Information publiziert werden. Die Form der Weisung ist u.E. nicht nötig, da bei den unter Ziff. 3 gemachten Angaben keine neue Rechtsetzungskompetenz der Aufsicht besteht, jedoch nur den Prozess erklärende Angaben gemacht werden.	DIF	Mittels separater Mitteilung, Vorgaben, Formularen etc. regeln.
5.1 Erläuterungen Funktionentrennung, Abläufe und Aufgaben 5.2 Allgemeine Anforderungen	Bemerkungen bereits bei Ziff. 2.4 Bemerkung bereits bei Ziff. 2.7.1	DIF	Ziffer in Weisung für bereits bestehende Stiftungen streichen. Falls eine Weisung oder Mitteilung „Anforderungen über die Gründung von

Weisungsziffern	Bemerkung KGAST	PF	Empfehlung KGAST
5.3 Prüfung der Anforderungen an die verantwortlichen Personen	Bemerkungen bereits bei Ziff. 2.7.3		Anlagestiftungen“ geplant wird: Inhalt überarbeiten.
5.4 Vermeidung von Interessenkonflikten	<p>Bemerkungen bereits bei Ziff. 2.7.6</p> <p>Zudem: Interessenskonflikte sind gem. BVG Art. 51b (I&L der Verantwortlichen), Art. 51c (Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden), BVV 2 Art. 48g (Prüfung I&L), Art. 48h (Vermeidung von Interessenskonflikten), Art. 48i (RG mit Nahestehenden), Art. 48j (Eigengeschäfte), Art. 48k (Abgabe von Vermögensteilen) Art. 48l (Offenlegung), ASV Art. 8 genügend geregelt. Weitere, wenig abgestimmte und unklar formulierte Vorgaben bringen kein verbessertes Interessenskonflikt Management.</p> <p>BVV 2 Art. 48i Abs. 1 ist zudem für Anlagestiftungen nicht anwendbar (ASV Art. 7 Abs. 1), wonach keine Konkurrenzofferten einzuholen sind. Unter a) der Ziff. 5.4 zur Ziff. 2.7.6 des Weisungsentwurfs wird diese Verordnungsbestimmung aufgehoben, indem gemäss „Erläuterungsvorgaben“ nun doch wieder Konkurrenzofferten einzuholen sind. Es werden somit höhere Anforderungen an die Anlagestiftungen gestellt, als dies der Verordnungsgeber vorgesehen hat. Dass Vermögenstransaktionen zu marktüblichen Bedingungen abzuschliessen sind, wird sodann bereits aufgrund BVG Art. 51b Abs. 2 gefordert.</p> <p>Je nach Auslegung der Vorgaben unter b) und c) sind Transaktionen für Anlagestiftungen mit ihren Stiftungsgründern nicht mehr erlaubt. Fragen bleiben unbeantwortet wie: Was ist Mandat (GL-Mitglied der Stifterin? Angestelltenverhältnis?)? Wann ist man qualifiziert beteiligt? Wie ist ein Mandat mit einer jur. Person zu beurteilen?</p> <p>Zudem lässt eine solch absolute Formulierung wie im Weisungsentwurf vorgesehen die bestehende Vielfalt in der Ausgestaltung von Anlagestiftungen ausser Acht. Entsprechend beschneidet sie die Wirtschaftsfreiheit viel zu stark. Sinn und Zweck von Vorgaben zu Interessenskonflikten ist die Wahrung der Interessen der Anleger. Solange diese nicht beschnitten werden und die Transaktionen im Sinne der Stiftung und der Anleger sind, besteht kein Grund, Transaktionen kategorisch auszuschliessen.</p>	DIF RG GT JP K	<p>Ziffer in Weisung für bereits bestehende Stiftungen streichen.</p> <p>Falls eine Weisung oder Mitteilung „Anforderungen über die Gründung von Anlagestiftungen“ geplant wird: Inhalt überarbeiten</p>